

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2036/90 des Rates vom 16. Juli 1990 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrobor mit Ursprung in Japan und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle auf diese Einfuhren** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2037/90 der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2038/90 der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 5
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2039/90 der Kommission vom 17. Juli 1990 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 7
- Verordnung (EWG) Nr. 2040/90 der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Eiersektors 11
- Verordnung (EWG) Nr. 2041/90 der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch 13
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2042/90 der Kommission vom 10. Juli 1990 zur Anwendung des Beschlusses Nr. 5/90 des Gemischten Ausschusses EWG-Island zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen** ... 15
- Beschluß Nr. 5/90 des Gemischten Ausschusses EWG-Island vom 18. Juni 1990 zur Ergänzung und Änderung von Anhang III des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Änderungen der Ursprungsregeln infolge der Einführung des Harmonisierten Systems 16
- Verordnung (EWG) Nr. 2043/90 der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 18

Verordnung (EWG) Nr. 2044/90 der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1303/90 zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 700 000 Tonnen Mais aus Beständen der französischen Interventionsstelle	20
* Verordnung (EWG) Nr. 2045/90 der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	21
* Verordnung (EWG) Nr. 2046/90 der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung und zur Festsetzung der in Anwendung der Regelung der Höchstgarantiemengen zu zahlenden Preise und Prämien für Tabak der Ernte 1989	23
* Verordnung (EWG) Nr. 2047/90 der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1823/89 über die Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölqualität im Jahr 1989	28
* Verordnung (EWG) Nr. 2048/90 der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwoll-Kleinerzeuger	29
Verordnung (EWG) Nr. 2049/90 der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	32
Verordnung (EWG) Nr. 2050/90 der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	35
* Verordnung (EWG) Nr. 2051/90 der Kommission vom 17. Juli 1990 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gewebten Säcken aus Polyolefin mit Ursprung in der Volksrepublik China	36
Verordnung (EWG) Nr. 2052/90 der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	43
Verordnung (EWG) Nr. 2053/90 der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle	45
Verordnung (EWG) Nr. 2054/90 der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1788/90 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien	46
Verordnung (EWG) Nr. 2055/90 der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durchgeführte zwölfte Teilausschreibung	47
Verordnung (EWG) Nr. 2056/90 der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	48
Verordnung (EWG) Nr. 2057/90 der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	50
Verordnung (EWG) Nr. 2058/90 der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	52
Verordnung (EWG) Nr. 2059/90 der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1983/90 zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern	54

Inhalt (Fortsetzung)

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

90/380/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 1990 betreffend die Aktualisierung von Anhang I der Richtlinie 89/440/EWG des Rates 55**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2036/90 DES RATES

vom 16. Juli 1990

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrobor mit Ursprung in Japan und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle auf diese Einfuhren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission, nach Konsultationen in dem mit der genannten Verordnung eingesetzten Beratern-Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Vorläufige Maßnahmen

- (1) Mit Verordnung (EWG) Nr. 665/90⁽²⁾ hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll von 23,3 % des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, auf die Einfuhren von Ferrobor mit Ursprung in Japan eingeführt; eine Ausnahme bildete Ferrobor, das von Yahagi Iron Co. Ltd, Nagoya, hergestellt und zur Ausfuhr verkauft wurde, für das ein vorläufiger Antidumpingzoll von 11,4 % eingeführt wurde.

B. Weiteres Verfahren

- (2) Die interessierten Parteien wurden über die wichtigsten Ergebnisse der vorläufigen Untersuchung unterrichtet und erhielten Gelegenheit, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der in der Verordnung (EWG) Nr. 665/90 genannten Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen. Nur ein Ausführer nahm zu der vorläufigen Sachaufklärung Stellung.

C. Dumping

- (3) Der Ausführer erhob Einwände dagegen, daß die mit der Verordnung eingeführten vorläufigen Zölle den verschiedenen Dumpingspannen entsprachen.

- (4) Die Kommission wählte jedoch das gleiche Verfahren, als sie den Normalwert und den Ausfuhrpreis in den Betrieben der japanischen Unternehmen ermittelte, die bekanntermaßen Ferrobor exportieren. Da die Preise der betreffenden Unternehmen verschieden waren, wurden auch verschiedene Dumpingspannen festgestellt.
- (5) Außerdem forderte der gleiche Ausführer erneut mit Nachdruck, die Kommission solle bei dem Vergleich der Preise die verschiedenen Handelsformen (Stücke, Körner und Pulver) berücksichtigen.

Zu den Auswirkungen der verschiedenen Handelsformen von Ferrobor auf die Vergleichbarkeit der Preise wurden von dem fraglichen Ausführer keine neuen Argumente vorgebracht, die eine Änderung der unter Randnummer 13 der Verordnung (EWG) Nr. 665/90 dargelegten Methode rechtfertigen könnten.

Dennoch sollte darauf hingewiesen werden, daß selbst die von dem fraglichen Ausführer vorgeschlagene Methode nicht zu einer niedrigeren Dumpingspanne führen würde, als sie in der Verordnung (EWG) Nr. 665/90 berechnet wurde.

- (6) Da seit der Einführung der vorläufigen Zölle auf die Einfuhren mit Ursprung in Japan keine neuen Beweismittel vorgelegt wurden, wird die Dumpingaufklärung in der Verordnung (EWG) Nr. 665/90 als endgültig angesehen.

D. Schädigung

- (7) Da die interessierten Parteien im Zusammenhang mit der vorläufigen Schadensermittlung der Kommission keine neuen Beweismittel vorlegten, kann die Schadensermittlung in der Verordnung (EWG) Nr. 665/90 als endgültig gelten.

E. Interesse der Gemeinschaft

- (8) Mangels neuer Beweismittel wird die Schlußfolgerung der Kommission bestätigt, wonach ein Eingreifen im Interesse der Gemeinschaft liegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 20. 3. 1990, S. 6.

F. Zollsatz

- (9) Die vorläufigen Antidumpingzölle entsprachen den festgestellten Dumpingspannen, die niedriger waren als die für die einzelnen japanischen Ausführer ermittelten Schadensschwellen. Da die vorläufige Sachaufklärung der Kommission bestätigt wurde, sollten die endgültigen Antidumpingzölle auf der gleichen Höhe wie die vorläufigen Antidumpingzölle festgesetzt werden.

G. Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

- (10) Angesichts der Höhe der festgestellten Dumpingspannen und des Umfangs der Schädigung des Industriezweigs der Gemeinschaft wird es als notwendig angesehen, die als Sicherheit für die vorläufigen Antidumpingzölle hinterlegten Beträge in voller Höhe zu vereinnahmen —

Japan (Taric-Zusatzcode 8441) wird ein endgültiger Antidumpingzoll von 23,3 % des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, erhoben. Für das von Yahagi Iron Co. Ltd, Nagoya hergestellte und zur Ausfuhr verkaufte Ferrobor (Taric-Zusatzcode 8440) beträgt der Zollsatz 11,4 %.

- (2) Die geltenden Zollbestimmungen sind maßgebend.

Artikel 2

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 665/90 für den vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegten Beträge werden in voller Höhe endgültig vereinnahmt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 3**Artikel 1*

- (1) Auf die Einfuhren von Ferrobor des KN-Codes ex 7202 99 90 (Taric-Code 7202 99 90* 20) mit Ursprung in

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DE MICHELIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2037/90 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1990

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1801/90 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. Juli 1990 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1801/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	36,66	138,56 ^(?) ^(?)
0712 90 19	36,66	138,56 ^(?) ^(?)
1001 10 10	11,90	162,19 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 10 90	11,90	162,19 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 90 91	20,22	146,22
1001 90 99	20,22	146,22
1002 00 00	45,72	119,30 ^(*)
1003 00 10	36,95	120,82
1003 00 90	36,95	120,82
1004 00 10	28,59	106,60
1004 00 90	28,59	106,60
1005 10 90	36,66	138,56 ^(?) ^(?)
1005 90 00	36,66	138,56 ^(?) ^(?)
1007 00 90	53,63	144,00 ^(*)
1008 10 00	36,95	37,87
1008 20 00	36,95	94,74 ^(*)
1008 30 00	36,95	0,00 ^(?)
1008 90 10	(?)	(?)
1008 90 90	36,95	0,00
1101 00 00	41,31	217,71
1102 10 00	77,01	179,20
1103 11 10	31,45	264,40
1103 11 90	44,61	235,12

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2038/90 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1990

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1802/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. Juli 1990 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	7	8	9	10
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	7,04
1001 10 90	0	0	0	7,04
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0,70	0,70	0,70
1004 00 90	0	0,70	0,70	0,70
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	7	8	9	10	11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2039/90 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1990

**zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-
werts bestimmter verderblicher Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3462/89 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im
Anhang festsetzt.Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommission
nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1990

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.⁽²⁾ ABl. Nr. L 334 vom 18. 11. 1989, S. 21.

ANHANG

Ru- brik	KN-Code	Tari- Unter- position	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	0701 90 51 0701 90 59		Frühkartoffeln	31,50	1 335	247,29	65,01	218,27	6 355	24,24	47 697	73,19	22,32
1.20	0702 00 10 0702 00 90		Tomaten	34,15	1 454	268,81	70,65	237,18	6 914	26,34	51 752	79,63	23,76
1.30	0703 10 19		Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln)	17,39	741	136,94	35,99	120,82	3 522	13,42	26 364	40,56	12,10
1.40	0703 20 00		Knoblauch	265,65	11 317	2 091,00	549,55	1 844,95	53 786	204,94	402 565	619,44	184,88
1.50	0703 90 00	* 10	Porree	26,19	1 107	204,09	53,42	180,07	5 121	20,01	39 341	60,10	19,52
1.60	0704 10 10 0704 10 90	* 00 * 00	Blumenkohl	35,35	1 508	278,81	71,89	244,80	6 721	27,24	53 623	81,08	25,69
1.70	0704 20 00		Rosenkohl	207,82	8 812	1 631,21	428,86	1 439,77	41 921	159,93	314 617	482,80	147,23
1.80	0704 90 10		Weißkohl und Rotkohl	43,46	1 853	342,72	88,37	300,92	8 262	33,48	65 914	99,66	31,58
1.90	0704 90 90	* 10	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. ita- lica)	97,66	4 160	768,74	202,04	678,28	19 774	75,34	148 000	227,73	67,96
1.100	0704 90 90	* 92 * 98	Chinakohl	15,08	639	118,36	31,11	104,47	3 041	11,60	22 829	35,03	10,68
1.110	0705 11 10 0705 11 90		Kopfsalat	44,18	1 871	346,39	90,98	306,20	8 893	33,93	66 796	102,46	31,51
1.120	0705 29 00	* 10	Endivien	42,02	1 778	328,71	85,98	288,98	8 292	32,08	63 198	96,79	30,93
1.130	0706 10 00	* 21 * 22 * 23 * 25	Karotten und Speise- möhren	26,60	1 128	208,84	54,90	184,33	5 367	20,47	40 280	61,81	18,85
1.140	0706 90 90	* 11 * 19	Radieschen	90,10	3 814	704,37	184,56	621,90	18 223	68,81	135 687	207,48	66,06
1.150	0707 00 11 0707 00 19		Gurken	34,43	1 467	271,05	71,24	239,16	6 972	26,56	52 184	80,29	23,96
1.160	0708 10 10 0708 10 90		Erbsen (Pisum sativum)	254,46	10 840	2 002,88	526,40	1 767,20	51 520	196,30	385 601	593,34	177,09
1.170	0708 20 10 0708 20 90		Bohnen (Vigna-Arten, Pha- seolus-Arten)	94,33	4 000	740,42	194,66	653,52	19 028	72,59	142 807	219,15	66,82
1.180	0708 90 00	* 11 * 12 * 29	Dicke Bohnen	34,64	1 464	269,51	70,99	238,22	6 965	26,45	52 014	79,82	25,64
1.190	0709 10 00		Artischocken	72,65	3 070	565,14	148,86	499,53	14 605	55,46	109 068	167,38	53,77
1.200			Spargel :										
1.200.1	0709 20 00	* 11 * 12 * 13 * 14 * 15 * 16	— grüner	414,77	17 670	3 264,74	858,04	2 880,58	83 979	319,98	628 538	967,16	288,65
1.200.2	0709 20 00	* 91 * 92 * 93 * 94 * 95 * 96	— anderer	209,60	8 877	1 643,33	431,66	1 452,63	42 189	160,97	316 887	486,09	149,52
1.210	0709 30 00		Auberginen	82,10	3 498	646,29	169,85	570,24	16 624	63,34	124 426	191,46	57,14
1.220	0709 40 00	* 13 * 14 * 15	Bleichsellerie, auch Stan- gensellerie genannt (Apium graveolens, var. dulce)	30,83	1 313	242,71	63,79	214,15	6 243	23,78	46 727	71,90	21,46
1.230	0709 51 30		Pfifferlinge	854,40	36 400	6 725,13	1 767,50	5 933,78	172 990	659,14	1 294 741	1 992,28	594,61
1.240	0709 60 10		Gemüsepaprika oder Pa- prika ohne brennenden Geschmack	72,40	3 084	569,92	149,78	502,85	14 660	55,85	109 722	168,83	50,39

Rubrik	KN-Code	Tarif- Unter- position	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.250	07099050		Fenchel	39,04	1 651	303,92	79,84	268,32	7 790	29,79	58 659	89,85	28,91
1.260	07099070		Zucchini (Courgettes)	36,57	1 549	286,74	75,32	253,46	7 361	28,08	55 293	84,81	26,09
1.270	07142010	* 00	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr)	83,09	3 573	661,63	170,19	578,78	15 258	64,18	125 219	192,08	58,69
2.10	08024000	* 10	Eßkastanien (Castanea- Arten), frisch	146,09	6 222	1 151,44	295,70	1 011,02	27 507	112,36	221 703	333,97	108,51
2.20	08030010	* 90	Bananen (andere als Mehl- bananen), frisch	36,92	1 573	290,62	76,38	256,43	7 475	28,48	55 952	86,09	25,69
2.30	08043000		Ananas, frisch	32,22	1 373	253,67	66,67	223,82	6 525	24,86	48 837	75,14	22,42
2.40	08044010 08044090	* 10 * 10	Avocadofrüchte, frisch	134,04	5 710	1 055,05	277,29	930,90	27 139	103,40	203 122	312,55	93,28
2.50	08045000	* 21 * 91	Mangofrüchte und Guaven, frisch	124,28	5 294	978,26	257,10	863,14	25 163	95,88	188 337	289,80	86,49
2.60			Süßorangen, frisch :										
2.60.1	08051011 08051021 08051031 08051041		— Blut- und Halbblut- orangen	58,86	2 487	457,87	120,61	404,72	11 833	44,93	88 366	135,61	43,56
2.60.2	08051015 08051025 08051035 08051045		— Navels, Navelines, Na- velates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Ham- lins	43,47	1 852	342,21	89,94	301,94	8 802	33,54	65 884	101,37	30,25
2.60.3	08051019 08051029 08051039 08051049		— andere	30,83	1 313	242,70	63,78	214,14	6 243	23,78	46 726	71,90	21,45
2.70			Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch ; Clementinen, Wil- kings und ähnliche Kreuz- ungen von Zitrusfrüchten, frisch :										
2.70.1	08052010	* 11 * 21	— Clementinen	76,06	3 225	597,01	156,96	526,94	15 343	58,53	115 147	176,70	53,88
2.70.2	08052030	* 11 * 21	— Monreales und Satsu- mas	54,45	2 308	427,40	112,36	377,24	10 984	41,90	82 434	126,50	38,57
2.70.3	08052050	* 11 * 13 * 22 * 23	— Mandarinen und Wil- kings	39,28	1 662	307,30	80,38	270,15	7 752	29,99	59 082	90,49	28,91
2.70.4	08052070 08052090	* 11 * 21 * 11 * 12 * 13 * 14 * 31 * 32 * 33 * 34	— Tangerinen und andere	74,93	3 192	589,84	155,02	520,44	15 172	57,81	113 559	174,74	52,15
2.80	08053010	* 11 * 12	Zitronen (Citrus limon, Ci- trus limonum), frisch	47,01	2 002	370,05	97,25	326,51	9 518	36,27	71 244	109,62	32,71
2.85	08053090	* 11 * 19	Limetten (Citrus aurantifo- lia), frisch	70,95	3 022	558,47	146,77	492,75	14 365	54,73	107 518	165,44	49,37

Ru- brik	KN-Code	Taric- Unter- position	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto										
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling	
2.90			Pampelmusen und Grape- fruits, frisch :											
2.90.1	08054000	* 11 * 12	— weiß	53,72	2288	422,89	111,14	373,13	10878	41,44	81 417	125,28	37,39	
2.90.2	08054000	* 21 * 22	— rosa	66,18	2819	520,91	136,90	459,61	13 399	51,05	100 287	154,31	46,05	
2.100	08061011 08061015 08061019		Tafeltrauben	166,16	7078	1307,87	343,73	1153,97	33 642	128,18	251 794	387,45	115,63	
2.110	08071010		Wassermelonen	18,43	785	145,11	38,14	128,04	3732	14,22	27938	42,99	12,83	
2.120			andere Melonen :											
2.120.1	08071090	* 12 * 13 * 14 * 15 * 21	— Amarillo, Cuper, Ho- ney Dew, Onteniente, Piel de Sapo, Rochet, Tendral	37,43	1594	294,65	77,44	259,98	7 579	28,87	56728	87,29	26,05	
2.120.2	08071090	* 16 * 17 * 18 * 19 * 29	— andere	69,23	2949	544,93	143,22	480,81	14017	53,41	104912	161,43	48,18	
2.130	08081091 08081093 08081099		Äpfel	78,72	3353	619,62	162,85	546,71	15938	60,73	119 291	183,56	54,78	
2.140	08082031 08082033 08082035 08082039	* 91 * 98 * 90 * 90 * 90	Birnen (andere als Nashi (Pyrus Pyrifolia))	71,82	3060	565,34	148,58	498,82	14 542	55,41	108 842	167,48	49,98	
2.150	08091000		Aprikosen	66,03	2813	519,77	136,60	458,61	13 370	50,94	100 068	153,98	45,95	
2.160	08092010 08092090		Kirschen	132,17	5631	1040,34	273,42	917,93	26 760	101,96	200 290	308,19	91,98	
2.170	08093000	* 91 * 92 * 93 * 97	Pfirsiche	49,71	2108	390,22	102,59	344,42	10 028	38,26	75 263	115,49	35,22	
2.180	08093000	* 11 * 12 * 13 * 17	Nektarinen	106,68	4 544	839,70	220,69	740,89	21 599	82,30	161 661	248,75	74,24	
2.190	08094011 08094019		Pflaumen	90,35	3849	711,19	186,91	627,50	18 294	69,70	136 920	210,68	62,88	
2.200	08101010 08101090		Erdbeeren	77,98	3302	611,40	160,60	540,45	15 696	59,89	117 898	180,85	55,63	
2.205	08102010		Himbeeren	574,44	24 307	4493,31	1 175,29	3950,18	113 358	438,60	863 888	1 323,12	422,80	
2.210	08104030		Heidelbeeren der Art. Vac- cinium myrtillus	153,34	6 533	1 207,01	317,22	1 064,98	31 048	118,30	232 378	357,57	106,72	
2.220	08109010		Kiwifrüchte (Actinidia chi- nensis Planch.)	139,28	5934	1 096,35	288,14	967,34	28 201	107,45	211 073	324,78	96,93	
2.230	08109080	* 31 * 32	Granatäpfel	72,77	3105	573,24	148,25	504,48	13 979	55,95	110 349	167,24	52,51	
2.240	08109080	* 41 * 42	Kakis	153,23	6478	1 200,12	314,59	1 061,82	30 836	117,45	231 647	354,32	110,54	
2.250	08109030	* 10	Litschi-Pflaumen	182,80	7728	1 431,64	375,27	1 266,66	36 785	140,11	276 334	422,68	131,86	

* = Die neunte Ziffer ist für die Mitgliedstaaten reserviert (statistische Anforderungen).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2040/90 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1990

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Eiersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3116/89⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Gemäß den Kommissionsverordnungen Nrn. 54/65/EWG⁽⁵⁾, 183/66/EWG⁽⁶⁾, 765/67/EWG⁽⁷⁾, (EWG) Nr. 59/70⁽⁸⁾, alle geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.

4155/87⁽⁹⁾, und (EWG) Nr. 2164/72⁽¹⁰⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3987/87⁽¹¹⁾, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von Eiern in der Schale von Hausgeflügel mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, der Südafrikanischen Republik, Australien, Rumänien und Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die gemäß Artikel 4a der Verordnung Nr. 163/67/EWG eingeführt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 990/69 der Kommission⁽¹²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4155/87, werden die Abschöpfungen für Eier ohne Schale und Eigelb mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 300 vom 18. 10. 1989, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 59 vom 8. 4. 1965, S. 848/65.⁽⁶⁾ ABl. Nr. 211 vom 19. 11. 1966, S. 3602/66.⁽⁷⁾ ABl. Nr. 260 vom 27. 10. 1967, S. 24.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1970, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1987, S. 29.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 20.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 31. 5. 1969, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Eiersektors

KN-Code	Ursprung der Einfuhren (1)	Zusatzbeträge
		ECU/100 kg
0407 00 30	01	40,00
0408 19 11	02	5,00
0408 19 19	02	5,00
0408 91 10	03	100,00

(1) Ursprung :

01 UdSSR, Finnland, Tschechoslowakei, Schweden und Deutsche Demokratische Republik (ausgenommen innerdeutscher Handel gemäß Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen).

02 Ungarn und die Tschechoslowakei.

03 UdSSR.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2041/90 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1990

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3116/89⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/68 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3986/87⁽⁶⁾, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern, Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2261/69 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3986/87, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Rumänien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2474/70 der Kommission⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3986/87, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Truthühnern mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2164/72 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3987/87⁽¹⁰⁾, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die in den Anhängen bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 300 vom 18. 10. 1989, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 7.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 7.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 24.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 265 vom 8. 12. 1970, S. 13.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Ursprung der Einfuhren (*)	Zusatzbeträge
0207 39 53	01	20,00
0207 39 75	02	20,00
0207 43 11	01	20,00
0207 43 61	02	20,00

(*) Ursprung :

- 01 Bulgarien und Israel.
- 02 Bulgarien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2042/90 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1990

zur Anwendung des Beschlusses Nr. 5/90 des Gemischten Ausschusses EWG-Island zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der VerwaltungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2840/89 des Rates
vom 18. September 1989 zur Anwendung des Beschlusses
Nr. 1/89 des Gemischten Ausschusses EWG-Island zur
Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des
Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen und zur Festlegung der Vorschriften zur Durchführung der dem Beschluß Nr. 1/88 des Gemischten Ausschusses EWG-Island beigefügten Erklärung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft und der Republik Island wurde am 22. Juli
1972 unterzeichnet und trat am 1. April 1973 in Kraft⁽²⁾.Das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs
„Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeug-
nisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der
Verwaltungen⁽³⁾ (nachstehend „Protokoll Nr. 3“ genannt),
zuletzt geändert durch den Beschluß Nr. 1/90 des
Gemischten Ausschusses⁽⁴⁾, ist Bestandteil des genannten
Abkommens.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1990

Gemäß Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 hat der Gemischte
Ausschuß den Beschluß Nr. 5/90 zur Ergänzung und
Änderung des Anhangs III dieses Protokolls Nr. 3 gefaßt.

Dieser Beschluß ist in der Gemeinschaft anzuwenden.

Diese Verordnung entspricht der Stellungnahme des
Ausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Beschluß Nr. 5/90 des Gemischten Ausschusses
EWG-Island findet in der Gemeinschaft Anwendung.Der Wortlaut des Beschlusses ist dieser Verordnung
beigefügt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1990.

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 278 vom 27. 9. 1989, S. 9.⁽²⁾ ABl. Nr. L 301 vom 31. 12. 1972, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 180 vom 9. 7. 1988, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 176 vom 10. 7. 1990, S. 6.

BESCHLUSS Nr. 5/90 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG-ISLAND
vom 18. Juni 1990

zur Ergänzung und Änderung von Anhang III des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Änderungen der Ursprungsregeln infolge der Einführung des Harmonisierten Systems

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Gemeinsamen Erklärung im Anhang zum Beschluß Nr. 1/88 des Gemischten Ausschusses EWG-Island ist vorgesehen, daß die Änderungen der Ursprungsregeln infolge der Einführung des Harmonisierten Systems überprüft werden, wenn diese Änderungen eine Situation schaffen, die für die betreffenden Wirtschaftszweige von Nachteil ist. Ferner ist vorgesehen, daß der Inhalt der betreffenden Regel in der vor dem Beschluß Nr. 1/88 gültigen Form wiederherzustellen ist.

Die mit Beschluß Nr. 1/88 des Gemischten Ausschusses EWG-Island festgelegte Ursprungsregel für Fische, andere als lebend, aus den HS-Positionen 0302 bis 0304, ist inhaltlich in der vor Einführung des Harmonisierten Systems gültigen Form wiederherzustellen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Positionen und die einschlägigen Regeln, die in der diesem Beschluß beigefügten Liste aufgeführt sind, vervollständigen oder ersetzen die entsprechenden Positionen und Regeln der Liste in Anhang III zu Protokoll Nr. 3 des Abkommens EWG-Island.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juni 1990.

Für den Gemischten Ausschuss

Der Vorsitzende

R. COHEN

ANHANG

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
0302 bis 0304	Fisch, anderer als lebend	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 Ursprungswaren sein müssen

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2043/90 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen

Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	32,38 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	31,07 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	32,38 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	31,07 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,3520
1701 99 10 100	35,20	
1701 99 10 910	35,20	
1701 99 10 950	35,20	
1701 99 90 100		0,3520

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2044/90 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1303/90 zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 700 000 Tonnen Mais aus Beständen der französischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der
Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfah-
rens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide
durch die Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1303/90 der Kommission
(⁵), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1703/90⁽⁶⁾,
wurde eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf
auf dem Binnenmarkt von 500 000 Tonnen Mais im
Besitz der französischen Interventionsstelle eröffnet.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1990

Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus
Beständen der Interventionsstelle zum Verkauf auf dem
Binnenmarkt angebotene Menge auf 700 000 Tonnen
Mais erhöht werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1303/90 wird die
Angabe „von 500 000 Tonnen“ durch die Angabe „von
700 000 Tonnen“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 129 vom 19. 5. 1990, S. 9.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2045/90 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1990

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialisti-
schen Föderativen Republik Jugoslawien ⁽¹⁾, insbesondere
auf Protokoll Nr. 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3606/89 des Rates
vom 20. November 1989 zur Festsetzung von Plafonds
und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwa-
chung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in
Jugoslawien (1990) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 15 des obenge-
nannten Kooperationsabkommens und des Protokolls Nr.
1 dürfen die im Anhang aufgeführten Waren im Rahmen
der dort angegebenen Plafonds zollfrei in die Gemein-schaft eingeführt werden; bei deren Überschreitung
können die gegenüber dritten Ländern geltenden Zoll-
sätze wiedererhoben werden.Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit
Ursprung in Jugoslawien haben diese Plafonds erreicht.
Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wieder-
erhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zoll-
sätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Vom 22. Juli bis 31. Dezember 1990 sind bei der Einfuhr
der im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in
Jugoslawien in die Gemeinschaft die gegenüber dritten
Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1990

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.⁽²⁾ ABl. Nr. L 352 vom 4. 12. 1989, S. 1.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond
01.0140	7004 7004 10 7004 10 30 7004 10 50 7004 10 90 7004 90 7004 90 50 7004 90 70 7004 90 91 7004 90 93 7004 90 95 7004 90 99	Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet : – in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht : – – Antikglas – – sog. Gartenglas – – anderes – anderes : – – Antikglas – – sog. Gartenglas – – anderes, mit einer Dicke von : – – – 2,5 mm oder weniger – – – mehr als 2,5 mm bis 3,5 mm – – – mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm – – – mehr als 4,5 mm	7 498 Tonnen
			Höhe des Plafonds : b) für Waren, die unter Artikel 1 Absatz 1 fallen
b) 02.0075 (7)	6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken, und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen	b) 528 000 Stück

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2046/90 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1990

zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung und zur Festsetzung der in Anwendung der Regelung der Höchstgarantiemengen zu zahlenden Preise und Prämien für Tabak der Ernte 1989

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1329/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2824/88 der Kommission vom 13. September 1988 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Höchstgarantiemengen für Tabak und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1076/78 und (EWG) Nr. 1726/70⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 1 und 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 sieht eine Höchstgarantiemengenregelung vor. Danach sind insbesondere bei Überschreitung der für eine Sorte oder Sortengruppe festgesetzten Mengen die entsprechenden Preise und Prämien in Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung zu verringern.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2824/88 stellt die Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Angaben für jede Tabakernte bis zum 31. Juli des Jahres, das auf das Erntejahr folgt, und für jede Sorte oder Sortengruppe, für die eine Höchstgarantiemenge festgesetzt worden ist, die tatsächlich erzeugte Menge fest. Wird die Höchstgarantiemenge für eine Sorte oder Sortengruppe überschritten, so entspricht jede Überschreitung der Höchstgarantiemenge um 1 % einer Kürzung des Interventionspreises sowie der entsprechenden Prämien um 1 %. In diesem Fall wird der Zielpreis um einen Betrag verringert, der der Prämienkürzung entspricht. Bei der Ernte 1989 dürfen die Kürzungen 15 % nicht überschreiten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1252/89 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/90⁽⁵⁾, sind unter anderem die Höchstgarantiemengen in Form

von Tabakblättern sowie die Preise und Prämien für die Ernte 1989 festgesetzt worden.

Anhand der verfügbaren Angaben wurden die für die Ernte 1989 tatsächlich erzeugten Mengen bestimmter Tabaksorten ermittelt, die nachstehend aufgeführt sind. Die Preise und Prämien für diese Ernte müssen somit wie unten angegeben angepaßt werden.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1665/90 der Kommission vom 20. Juni 1990 zur Festsetzung der vom Rat im Sektor Rohtabak in ECU festgesetzten und wegen der Währungsneufestlegung am 5. Januar 1990 zu verringernden Preise und Beträge⁽⁶⁾ ist auf letztere der Koeffizient 1,001712 im Fall der Maßnahmen anwendbar, bei denen im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs der anspruchsbegründende Tatbestand ab 14. Mai 1990 eintritt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Ernte 1989 sind die tatsächliche Erzeugung jeder Tabaksorte oder Sortengruppe und die Überschreitung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1252/89 festgesetzten Höchstgarantiemengen in Anhang I aufgeführt.

(2) Vorbehaltlich der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1665/90 werden für die Ernte 1989 die in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Ziel- und Interventionspreise und die Beträge der den Käufern von Tabakblättern gewährten Prämie sowie die in Artikel 6 derselben Verordnung genannten abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, die aufgrund der Höchstgarantiemengenregelung zu zahlen sind, im Anhang II aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 254 vom 14. 9. 1988, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 155 vom 21. 6. 1990, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Höchstgarantiemengen je Sorte und Sortengruppe, tatsächliche Erzeugung und Überschreitung der Höchstgarantiemengen bei Tabak der Ernte 1989 (Tabakblätter)

Gruppe und Sorte (laufende Nummer)	Höchstgarantiemenge (in Tonnen)	Tatsächliche Erzeugung (in Tonnen)	Überschreitung der Höchstgarantiemenge (in %)
GRUPPE I			
3 Virginia D	10 500	6 711	—
7 Bright	44 250	36 685	—
31 Virginia E	14 500	21 171	46,0
33 Virginia P	3 500	3 589	2,5
17 Basmas	30 000	23 975	—
18 Katerini	23 000	19 256	—
26 Virginia EL	9 500	9 480	—
Insgesamt	135 250	120 867	
GRUPPE II			
2 Badischer Burley :			
— für das Gebiet A	7 000	6 025	—
— für das Gebiet B	4 300	3 890	—
8 Burley I	42 500	34 315	—
9 Maryland	3 500	2 369	—
25 Burley EL	11 000	4 062	—
28 Burley fermenté	27 000	14 060	—
32 Burley E		8 900	—
34 Burley P	2 000	1 174	—
Insgesamt	97 300	74 795	
GRUPPE III			
1 Badischer Geudertheimer :			
— für das Gebiet A	4 300	3 334	—
— für das Gebiet B	7 700	85 321	1 008,1
4 Paraguay :			
— für das Gebiet A	20 000	20 107	0,4
— für das Gebiet B	2 700	2 064	—
— für das Gebiet C	2 000	1 805	—
5 Nijkerk	1 500	126	—
6 Misionero		101	—
27 Santa Fé		—	—
29 Havanna E		722	—
10 Kentucky	10 000	5 866	—
16 Round Tip	250	90	23,6
30 Round Scafati		219	
Insgesamt	48 450	119 755	
GRUPPE IV			
13 Xanti-Yakà	20 000	10 368	9,2
14 Perustitza		9 263	
15 Erzegovina		2 216	
19 Klassischer Kaba Koulak	36 000	17 373	—
20 Nicht klassischer Kaba Koulak		2 500	—
21 Myrodata		6 055	—
22 Zychnomyrodata		625	—
Insgesamt	56 000	48 400	
GRUPPE V			
11 Forchheimer Havanna	18 000	3 954	—
12 Beneventano		10	—
23 Tsebelia	30 000	30 060	44,1
24 Mavra		13 176	
Insgesamt	48 000	47 200	

ANHANG II

In Anwendung der Regelung der Höchstgarantiemengen zu zahlende Zielpreise, Interventionspreise, Prämien und abgeleitete Interventionspreise für Tabak der Ernte 1989

(in ECU/kg)

Lfd. Nr.	Sorte	Zielpreis	Interventionspreis	Höhe der Prämie	Abgeleiteter Interventionspreis
1	Badischer Geudertheimer und Hybriden				
	— für das Gebiet A	3,643	2,732 (!)	2,534	4,199 (!)
	— für das Gebiet B	3,263	2,322 (!)	2,154	3,699 (!)
2	Badischer Burley E und Hybriden	4,512	3,835	2,961	5,426
3	Virginia D	4,626	3,932	2,927	5,179
4	a) Paraguay und Hybriden	3,400	2,890	2,352	—
	b) Dragon vert und Hybriden, Philippin, Petit Grammont (Flobecq), Semois, Appelterre				
5	Nijkerk	3,357	2,853	2,132	—
6	a) Misionero und Hybriden	3,128	2,659	2,159	—
	b) Rio Grande und Hybriden				
7	Bright	4,070	3,459	2,461	4,764
8	Burley I	2,848	2,421	1,653	3,565
9	Maryland	3,313	2,816	1,875	4,014
10	a) Kentucky und Hybriden	2,796	2,376	1,765	3,347
	b) Moro di Cori				
	c) Salento				
11	a) Forchheimer Havanna II c	2,707	2,030 (!)	1,909	3,284 (!)
	b) Nostrano del Brenta				
	c) Resistente 142				
	d) Gojano				
12	a) Beneventano	1,462	1,243	1,077	2,012
	b) Brasile Selvaggio und ähnliche Sorten				
13	Xanti-Yakà	3,041	2,519	2,183	4,235
14	a) Perustitza	2,878	2,385	2,078	3,653
	b) Samsun	2,883	2,385	2,022	3,677
15	Erzegovina und ähnliche Sorten	2,585	2,143	1,872	3,296
16	a) Round Tip	14,467	11,494	8,167	18,453
	b) Scafati				
	b) Sumatra I				
17	Basmas	6,090	5,177	3,072	6,914
18	Katerini und ähnliche Sorten	5,073	4,312	2,734	6,196
19	a) Klassischer Kaba Koulak	4,022	3,419	2,078	4,925
	b) Ellassona				
20	a) Nicht klassischer Kaba Koulak	3,030	2,576	1,423	3,979
	b) Myrodata Smyrna, Trapezous und Phi I				
21	Myrodata Agrinion	3,998	3,398	2,099	4,840

(in ECU/kg)

Lfd. Nr.	Sorte	Zielpreis	Interventionspreis	Höhe der Prämie	Abgeleiteter Interventionspreis
22	Zichnomyrodata	4,154	3,531	2,214	5,051
23	Tsebelia	2,806	2,037 (1)	2,204	3,375 (1)
24	Mavra	2,802	1,989 (1)	1,802	3,321 (1)
25	Burley EL	2,251	1,688 (1)	1,219 (1)	2,748 (1)
26	Virginia EL	3,806	3,235	3,145	4,465
27	Santa Fé	1,383	1,176	0,301	2,034
28	Burley Ferm.	2,240	1,904	0,931	2,923
29	Havanna E	2,878	2,447	1,952	3,634
30	Round Scafati	7,782	6,264	5,024	11,245
31	Virginia E	4,178	3,273	2,001	4,640
32	Burley E	2,965	2,520	1,398	3,789
33	Virginia P	4,216	3,552	2,307	4,872
34	Burley P	3,072	2,611	1,398	3,896

(1) Unter Berücksichtigung der Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2047/90 DER KOMMISSION
vom 18. Juli 1990
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1823/89 über die Maßnahmen zur
Verbesserung der Olivenölqualität im Jahr 1989

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1823/89 der Kom-
mission⁽³⁾ wurden für 1989 die Maßnahmen festgelegt, mit
denen die Qualität des erzeugten Olivenöls verbessert
werden sollte. Die zu diesem Zweck von den Mitglied-
staaten eingereichten Programme werden gerade ange-
wendet. Damit sie abgeschlossen werden können, sollten
die mit der letztgenannten Verordnung festgesetzten
Fristen verschoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1823/89
wird das Datum „31. Juli 1990“ durch das Datum „31.
Dezember 1990“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 41.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2048/90 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1990

zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwoll-Kleinerzeuger

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 des Rates vom 27. April 1990 zur Einführung einer Beihilferegelung für Baumwoll-Kleinerzeuger⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 wird die gemeinschaftliche Garantiehöchstfläche für die von der Verordnung abgedeckten drei Wirtschaftsjahre bestimmt. Diese Fläche entspricht dem Durchschnitt der Baumwollanbauflächen der Kleinerzeuger aus den Jahren 1987 und 1988. Sie ist aufgrund der Mitteilungen der Erzeugermittelstaaten wie nachstehend zu bestimmen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 wird die Beihilfe für die eingesäten und geernteten Flächen gewährt. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Beihilfe sind Kontrollen zur Feststellung der beihilfefähigen Flächen erforderlich. Dazu sollte jeder Kleinerzeuger einen Beihilfeantrag mit Mindestangaben einreichen, damit festgestellt werden kann, ob die im Beihilfeantrag genannten Flächen abgeerntet worden sind. Diese Kontrollen sollten stichprobenweise für eine ausreichend repräsentative Zahl von Beihilfeanträgen erfolgen. Es empfiehlt sich, diese Kontrolle vor Ort vorzunehmen. Bei den Anträgen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 ist jedoch anstelle einer Kontrolle vor Ort vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten überprüfen, inwieweit die in den Beihilfeanträgen genannten Flächen den bei den Entkörnungsbetrieben unter Kontrolle gestellten Mengen Rohbaumwolle entsprechen.

Zur einwandfreien Durchführung der Beihilferegelung sind Strafmaßnahmen für den Fall vorzusehen, daß die Beihilfe ein Erzeuger beantragt, der keinen Anspruch darauf hat, weil er die Höchstgrenze von 2,5 ha Baumwollanbaufläche überschreitet.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 stellt die Kommission jede Überschreitung der Garantiehöchstfläche fest und bestimmt die entsprechende Kürzung der Beihilfe. Dazu ist vorzusehen, daß die Erzeugermittelstaaten der Kommission die Flächen

mitteilen, die sie nach Durchführung der oben genannten Kontrollen für die Beihilfe zulassen.

Um die Nachteile einer verspäteten Zahlung der Beihilfe für die Erzeuger möglichst gering zu halten, sind Fristen für die Feststellung einer Überschreitung der Garantiehöchstfläche, für die etwaige Bestimmung der Kürzung der Beihilfe sowie für deren Auszahlung vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftliche Garantiehöchstfläche für Baumwolle nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 beträgt 73 093 ha.

Artikel 2

- (1) Die Beihilfe wird nur gewährt
- a) für vollständig eingesäte und abgeerntete Flächen, bei denen die üblichen Anbauarbeiten durchgeführt wurden,
 - b) auf Vorlage
 - einer Erklärung über die Aussaatflächen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission⁽²⁾,
 - eines Beihilfeantrags entsprechend Artikel 3 dieser Verordnung.
- (2) Die Mitgliedstaaten gewähren die Beihilfe nur für die auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet abgeernteten Anbauflächen.

Artikel 3

- (1) Jeder Kleinerzeuger im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 stellt jährlich, nach der Ernte und spätestens 15 Tage nach Unterkontrollestellung seiner gesamten Ernte gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 einen Beihilfeantrag.

Die Anträge müssen bis spätestens 30. April des betreffenden Wirtschaftsjahres eingehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 116 vom 8. 5. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 gilt die Vorlage der Erklärung über die Aussaatflächen nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89, gegebenenfalls nach Anpassung gemäß Absatz 2 desselben Artikels, als Beihilfeantrag.

(3) Ausgenommen im Falle höherer Gewalt und unbeschadet des Absatzes 1 zweiter Unterabsatz wird die Beihilfe bei Einreichung des Antrags

- zwischen dem 16. und 30. Tag nach Unterkontrollestellung der gesamten Ernte auf 66 v. H. gekürzt,
- zwischen dem 31. und 60. Tag nach Unterkontrollestellung der gesamten Ernte auf 33 v. H. gekürzt.

Der Beihilfeantrag nach Absatz 1 erster Unterabsatz muß mindestens folgende Angaben enthalten :

- Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers,
- geerntete Fläche in Hektar und Art,
- Bezugnahme auf die Erklärung über die Aussaatflächen nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89,
- Katasternummer der Aussaatflächen bzw. von der mit der Kontrolle der Flächen beauftragten Stelle als gleichwertig anerkannte Angabe,
- Lagerort des geernteten Erzeugnisses bzw. bei erfolgter Lieferung Name, Vorname und Anschrift des Abnehmers.

Artikel 4

(1) Die vom Erzeugermitgliedstaat beauftragte Stelle kontrolliert durch Stichproben, ob die im Beihilfeantrag genannte Fläche abgeerntet worden ist.

(2) Die Kontrolle nach Absatz 1 erstreckt sich auf mindestens 5 v. H. der Beihilfeanträge unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung der betreffenden Flächen.

Ergeben sich bei mindestens 6 v. H. der durchgeführten Kontrollen erhebliche Unregelmäßigkeiten, so unterrichten die Mitgliedstaaten hiervon unverzüglich die Kommission und erhöhen den Anteil nach dem vorstehenden Unterabsatz auf 15 v. H. ...

Artikel 5

(1) Zur Stichprobenkontrolle der Beihilfeanträge für das Wirtschaftsjahr 1989/90 prüft die Kontrollstelle, ob die im Beihilfeantrag genannten Flächen nach Anwendung der für das betreffende Wirtschaftsjahr in der jeweiligen Region festgestellten Erträge für Rohbaumwolle einwandfreier, handelsüblicher Qualität, gegebenenfalls differenziert nach Anbauweisen, mit den gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 unter Kontrolle gestellten Mengen übereinstimmen.

(2) Ergibt sich, daß die im Entkörnungsbetrieb unter Kontrolle gestellte Menge

- a) mindestens 70 % des Ergebnisses der Anwendung der Erträge nach Absatz 1 beträgt, so erkennt die zuständige Stelle den Beihilfeanspruch für die in der Aussaatflächenenerklärung genannte, gegebenenfalls angepaßte Fläche an ;
- b) weniger als 70 % des Ergebnisses der Anwendung der Erträge nach Absatz 1 beträgt, so erkennt die zuständige Stelle den Beihilfeanspruch an für die in der Aussaatflächenenerklärung genannte, gegebenenfalls angepaßte Fläche nach Anwendung des Koeffizienten zwischen den unter Kontrolle gestellten Mengen und dem Ergebnis der Anwendung der Erträge nach Absatz 1 abzüglich 30 % ; wird jedoch ein Erntenachweis auf anderer Grundlage geleistet, der den Anforderungen des Mitgliedstaates genügt, so gilt der Beihilfeanspruch für die in der Aussaatflächenenerklärung genannte, gegebenenfalls angepaßte Fläche.

Artikel 6

(1) Zur Stichprobenkontrolle der Beihilfeanträge für die Wirtschaftsjahre 1990/91 und 1991/92 wird insbesondere eine Prüfung vor Ort vorgenommen. Diese Kontrolle wird spätestens sechs Wochen nach Einreichung des Beihilfeantrags durchgeführt.

(2) Die Kontrolle umfaßt die Abmessung der abgeernteten Flächen. Unbeschadet des Artikels 7 kann eine zusätzliche Kontrolle gemäß Artikel 5 stattfinden, insbesondere wenn Zweifel hinsichtlich der abgeernteten Fläche bestehen.

(3) Über jede Prüfung vor Ort wird ein Protokoll angefertigt, das die abgemessene Fläche und die benutzten Instrumente oder gegebenenfalls die Feststellung enthält, daß die Kontrolle aufgrund des Verhaltens des Antragstellers nicht durchgeführt werden konnte.

(4) Ausgenommen im Falle höherer Gewalt wird der Beihilfeantrag abgelehnt, wenn die Kontrolle aufgrund des Verhaltens des Antragstellers nicht durchgeführt werden kann.

Artikel 7

(1) Ergibt die Kontrolle nach Artikel 6, daß die im Beihilfeantrag genannte Fläche

- a) kleiner als die bei der Kontrolle festgestellte Fläche ist, so wird die festgestellte Fläche berücksichtigt ; ist die festgestellte Fläche jedoch größer als 2,5 Hektar, so wird der Beihilfeantrag abgelehnt und der Antragsteller mit einer Geldbuße in Höhe von 50 v. H. des Beihilfesatzes für das betreffende Wirtschaftsjahr, multipliziert mit der festgestellten Fläche, belegt, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hält die Differenz für gerechtfertigt ;

b) größer als die bei der Kontrolle festgestellte Fläche ist, so wird unbeschadet etwaiger Strafmaßnahmen nach einzelstaatlichem Recht die festgestellte Fläche abzüglich der Differenz zwischen der ursprünglich angegebenen und der festgestellten Fläche berücksichtigt.

Hält der betreffende Mitgliedstaat jedoch die Differenz für gerechtfertigt, so wird die festgestellte Fläche berücksichtigt.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die aufgrund des Absatzes 1 getroffenen Maßnahmen, insbesondere über die Entscheidungen nach Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Unterabsatz.

Artikel 8

Die Erzeugermittgliedstaaten teilen der Kommission jährlich bis zum 15. Juli die Anzahl der Baumwoll-Kleinerzeuger, den bzw. die Erträge nach Artikel 5 sowie die beihilfefähigen Hektarflächen des betreffenden Wirtschaftsjahres mit.

Als Termin für die Mitteilungen des Wirtschaftsjahres 1989/90 gilt jedoch der 15. August 1990.

Artikel 9

(1) Im Falle der Überschreitung der gemeinschaftlichen Garantiehöchstfläche erfolgt die Feststellung der

Überschreitung und die Bestimmung der Beihilfenkürzung nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 vor Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

(2) Die Kürzung des Beihilfesatzes wird nach folgender Formel ermittelt :

$$A1 \times \frac{GHF}{GAF} = A2$$

Dabei bedeuten :

A1 = Beihilfesatz nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1152/90,

GHF = gemeinschaftliche Garantiehöchstfläche,

GAF = von den Kleinerzeugern im betreffenden Wirtschaftsjahr ausgesäte und abgeerntete Gesamtfläche,

A2 = zu zahlende Beihilfe.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten zahlen die gegebenenfalls gemäß Artikel 9 gekürzte Beihilfe bis spätestens 31. Oktober nach dem jeweils abgelaufenen Wirtschaftsjahr aus.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1989/90.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2049/90 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1990

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der
Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe
und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/
80⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1075/89⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und
Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat,
der die variable Schlachtprämie im Gebiet 1 gemäß
Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89
zahlt. Die Kommission muß also für die am 25. Juni
1990 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den
Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden
Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84
bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen
Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 1 verlas-
senden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission
wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3618/89 der
Kommission vom 1. Dezember 1989 zur Regelung der
Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁴⁾
sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß
Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgesetzt.

Gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1837/80 müssen die variablen Schlachtprä-

mien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als
prämienfähig erklärt worden sind, in der am 25. Juni
1990 beginnenden Woche den in dem nachstehenden
Anhang bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel
24 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und
Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter
Berücksichtigung des vom Gerichtshof am 2. Februar
1988 gefällten Urteils in der Rechtssache 61/86 für
dieselbe Woche Beträge festzusetzen, die gemäß dem
genannten Anhang für die das Gebiet 1 verlassenden
Erzeugnisse zu erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die
genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so
sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer gegebener-
falls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im
Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 3013/89 als für die variable Schlachtprämie
berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 25. Juni
1990 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 72,113
ECU je 100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes
Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festge-
legten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung
(EWG) Nr. 3013/89 genannten Erzeugnisse, die in der am
25. Juni 1990 beginnenden Woche das Gebiet 1
verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem
Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 25. Juni 1990.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

(ECU/100 kg)

KN-Code	Beträge	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 genannte Erzeugnisse (*)
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	33,893	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	72,113	0
0204 21 00	72,113	0
0204 50 11		0
0204 22 10	50,479	
0204 22 30	79,324	
0204 22 50	93,747	
0204 22 90	93,747	
0204 23 00	131,246	
0204 30 00	54,085	
0204 41 00	54,085	
0204 42 10	37,860	
0204 42 30	59,494	
0204 42 50	70,311	
0204 42 90	70,311	
0204 43 00	98,435	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	93,747	
0210 90 19	131,246	
1602 90 71 :		
— mit Knochen	93,747	
— ohne Knochen	131,246	

(*) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2050/90 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1990

zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1854/90 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1977/90⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1854/90 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieAngaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung ange-
geben wird. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für
Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und
1703 90 00 auf 0,15 ECU je 100 kg festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 30. 6. 1990, S. 45.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 12. 7. 1990, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2051/90 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1990

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gewebten Säcken aus Polyolefin mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem mit der genannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Im September 1988 erhielt die Kommission einen Antrag auf Verfahrenseinleitung, der von der European Association for Textiles Polyolefin (EATP) (im folgenden „der Antragsteller“ genannt) im Namen von elf der wichtigsten Gemeinschaftshersteller gestellt wurde, auf die ein größerer Anteil der Gemeinschaftsproduktion von gewebten Säcken aus Polyolefin (im folgenden „die Säcke“ genannt) entfällt. Gegenstand des Antrags waren die Einfuhren dieser Säcke mit Ursprung in der Volksrepublik China.
- (2) Der Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweismittel wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung⁽²⁾ über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend diese in den KN-Code 6305 31 91 eingereichten Säcke.
- (3) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen Einführer sowie den Antragsteller offiziell davon und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (4) Die für den Handel mit den fraglichen Säcken hauptsächlich zuständige Organisation der Volksrepublik China hat den Standpunkt der chinesischen Ausführer schriftlich dargelegt. Diese Organisation — China Chamber of Commerce of Importers and Exporters of Foodstuffs, Native Produce and Animal By-Products — hat außerdem die Bemerkungen der nachstehenden neun Ausführer übermittelt :

kungen der nachstehenden neun Ausführer übermittelt :

- Shandong Native Produce Import and Export Corporation,
- Shanghai Native Produce Import and Export Corporation,
- Jiangsu Native Produce Import and Export Corporation,
- Tianjin Native Produce Import and Export Corporation,
- Hubei Native Produce Import and Export Corporation,
- Zhejiang Native Produce and Animal By-Products Import and Export Corporation,
- Shanghai Stationery and Sporting Goods Import and Export Corporation,
- Zhejiang Light Industrial Products Import and Export Corporation,
- Wuhan Light Industrial Products Import and Export Corporation.

Den Angaben zufolge tätigen diese neun Ausführer rund 90 % der Ausfuhren von Säcken der Volksrepublik China in die Gemeinschaft; Angaben über die von anderen chinesischen Ausführern getätigten Ausfuhren von Säcken waren nicht verfügbar.

Da die Volksrepublik China kein Land mit Marktwirtschaft im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 ist, die Bemerkungen der chinesischen Ausführer in einem einzigen Dokument übermittelt wurden und nicht alle chinesischen Ausführer ermittelt worden sind, hielt es die Kommission für angebracht, für die Zwecke des Verfahrens alle chinesischen Ausfuhren als Gesamtheit zu betrachten.

- (5) Darüberhinaus mußte die Kommission für die Einleitung der Untersuchung die Tatsache berücksichtigen, daß die Volksrepublik China kein Marktwirtschaftsland ist, und sich daher bei ihren Berechnungen zur Ermittlung des Normalwerts auf ein Vergleichsland stützen. Der Antragsteller hatte vorgeschlagen, zu diesem Zweck die Preise von Säcken auf dem Inlandsmarkt von Marokko heranzuziehen. Einige Einführer und die chinesische Organisation, die Bemerkungen übermittelt hatte, kritisierten diese Wahl und schlugen die Türkei oder die Philippinen als Vergleichsland vor. Der marokkanische Hersteller weigerte sich, bei der Untersuchung mitzuarbeiten. Die Kommission suchte daher nach einem anderen als Vergleichsland geeigneten Land mit Marktwirtschaft. Sie wandte sich an Hersteller in der Türkei und den

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 21 vom 27. 1. 1989, S. 2.

Philippinen sowie an Hersteller in Indien, Jugoslawien und Thailand. Lediglich drei indische Unternehmen haben schließlich bei der Untersuchung mitgearbeitet. Angesichts der Art der Ware, der Produktionsbedingungen und des Entwicklungsstands des Landes hielt die Kommission Indien als Vergleichsland für angemessen.

(6) Die meisten antragstellenden Hersteller und mehrere Einführer haben ihren Standpunkt schriftlich dargelegt. Andere Einführer brachten ebenfalls Sachäußerungen vor.

(7) Die Kommission hat alle Informationen eingeholt und geprüft, die sie für eine erste Sachaufklärung hinsichtlich des Dumping und des dadurch verursachten Schadens für notwendig erachtete. Sie führte bei folgenden Firmen Untersuchungen vor Ort durch:

a) *Hersteller der Gemeinschaft:*

- Cotesi, Carvalhos, Portugal,
- Quimigal, Lissabon, Portugal,
- Keller, L'Ametlla del Vallés, Spanien,
- Commercial Saquera, Pego, Spanien,
- Condepols, Alcalá la Real, Spanien,
- Sintéticas del Sur, Ubeda, Spanien,
- Saint-Frères, Beauval, Frankreich.

b) *Hersteller des Vergleichslandes:*

- Auroplast India, Bombay, Indien,
- Paharpur Plastics, Ghazlabad (UP), Indien,
- Kanpur Plastipack, Kanpur, Indien.

c) *Einführer in die Gemeinschaft:*

- De Swann Bonnist, Amsterdam, Niederlande,
- Blockx, Arendonk, Belgien.

Als Zeitraum für die Dumpinguntersuchung wählte die Kommission die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988.

(8) Da es sich als unmöglich erwies, Marokko als Vergleichsland heranzuziehen, mußte zusätzliche Zeit aufgewendet werden, um Unternehmen in einem anderen Vergleichsland ausfindig zu machen, die bereit waren, bei der Untersuchung der Kommission mitzuwirken. Es war infolgedessen nicht möglich, die Untersuchung innerhalb der üblichen Frist von einem Jahr nach Einleitung des Verfahrens abzuschließen.

B. WARE, GLEICHARTIGE WARE UND INDUSTRIEZWEIG DER GEMEINSCHAFT

a) *Ware*

(9) Bei der in der Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens genannten Ware handelt es sich um gewebte Säcke aus Polyolefinstreifen mit einem Quadratmetergewicht von 120 Gramm oder weniger.

(10) Die Untersuchung hat ergeben, daß die Polyolefinstreifen aus einem Grundstoff hergestellt werden, bei dem es sich ebenso um Polypropylen wie um Hochdruckpolyethylen handeln kann; es gibt Tausende unterschiedliche Modelle von Säcken aus dem einen oder anderen dieser Grundstoffe mit gleichartigen materiellen und chemischen Eigenschaften. Auf jeden Fall werden alle Säcke zum Verpacken von Industrie- oder Agrarerzeugnissen wie z. B. Düngemittel oder Getreide verwendet. Soweit die grundlegenden Eigenschaften, seien sie nun materieller, chemischer oder technischer Art, und auch der Verwendungszweck gleichartig sind, stellen nach Auffassung der Kommission alle Säcke unabhängig von ihrem Grundstoff (Polypropylen oder Polyethylen) und ihrer Verwendung die fragliche Ware in dieser Verordnung dar.

(11) Die Untersuchung hat außerdem gezeigt, daß alle diese Säcke zu KN-Code 6305 31 91 gehören.

b) *Gleichartige Ware*

(12) Bei der Bestimmung des Begriffs der gleichartigen Ware hat die Kommission festgestellt, daß zwischen den Säcken, die von den chinesischen Ausfuhrern in die Gemeinschaft ausgeführt werden, und den entsprechenden, von den Gemeinschaftsherstellern verkauften Säcken keine materiellen und chemischen Unterschiede bestehen. Im Untersuchungszeitraum wurden alle Säcke aus dem gleichen Grundstoff, nämlich Polypropylen, hergestellt.

Das Säckeangebot der Gemeinschaftsindustrie ist weit vielfältiger als das für die Gemeinschaft bestimmte Ausfuhrangebot der Volksrepublik China, doch die wesentlichen materiellen und technischen Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten sind denen der Säcke aus China vergleichbar. Unterschiede zwischen den aus der Volksrepublik China eingeführten und den in der Gemeinschaft hergestellten Säcken bestehen insofern, als erstere zu den Kategorien „einfache Säcke“ und „Doppelsäcke“ gehören, während bei letzteren neben den gleichen Kategorien noch andere vertreten sind, wie zum Beispiel „laminierte Säcke“, „papiergefüllte Säcke“ oder „Point de gaze-Säcke“. Dennoch gelangt die Kommission, da die Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der Säcke mehr Ähnlichkeiten als Unterschiede aufweisen, zu dem Schluß, daß insgesamt gesehen die in der Gemeinschaft hergestellten Säcke einerseits und die aus der Volksrepublik China ausgeführten Säcke andererseits gleichartige Waren sind.

c) *Industriezweig der Gemeinschaft*

(13) Die Kommission hat festgestellt, daß auf die Hersteller, in deren Namen der Antrag gestellt wurde, die mit der Kommission zusammengearbeitet und die fraglichen Säcke im Untersuchungszeitraum effektiv produziert haben, in diesem Zeitraum ein größerer Anteil der gesamten Gemeinschaftsproduktion gleichartiger Waren entfällt.

Sie bilden daher nach Ansicht der Kommission den betreffenden Industriezweig der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88.

C. DUMPING

a) Normalwert

- (14) Die Kommission hat sich vergewissert, daß die drei indischen Unternehmen, die sich zur Zusammenarbeit bei der Untersuchung bereit erklärt haben, Waren herstellen, die einen zufriedenstellenden Vergleich ihrer Produktion mit den chinesischen Ausfuhren erlauben. Die Kommission hat in diesem Zusammenhang festgestellt, daß die Wahl Indiens als Vergleichsland vertretbar war.
- (15) Die Kommission hat festgestellt, daß der Normalwert nicht auf angemessene und vertretbare Weise auf der Grundlage des Preises der für den indischen Inlandsmarkt bestimmten gleichartigen Ware oder auf der Grundlage des Preises der an andere Länder verkauften gleichartigen indischen Waren ermittelt werden konnte. Es hat sich nämlich gezeigt, daß die Preise, zu denen die Säcke tatsächlich zum Verbrauch in Indien verkauft wurden, unter den Produktionskosten lagen. Zudem waren die Preise, zu denen die Säcke tatsächlich an andere Länder verkauft wurden, in den drei kooperationsbereiten indischen Unternehmen nicht signifikant. Der Normalwert mußte daher auf der Grundlage des rechnerisch ermittelten Wertes der gleichartigen Ware in Indien berechnet werden.
- (16) Unter der Vielzahl der hergestellten Säcke ließen sich anhand der Eigenschaften und Spezifizierungen, wie zum Beispiel Innenfutter aus Polyethylen oder Papier oder Laminierung, mehrere Kategorien ausmachen. Die Untersuchung ergab, daß die Produktionskosten je Kilogramm für Säcke ein und derselben Kategorie unabhängig vom Modell fast identisch sind. Außerdem haben die chinesischen Ausfuhrer im Untersuchungszeitraum nur einfache Säcke und Säcke mit Polyethylenfutter ausgeführt. Die Kommission hielt es daher für angebracht, den Normalwert auf der Grundlage der Produktionskosten der Säcke je Kilogramm für die Kategorien „einfache Säcke“ und „Säcke mit Polyethylenfutter“ zu berechnen.
- (17) Zur Ermittlung der Produktionskosten berücksichtigte die Kommission die Grundstoff- und Fertigungskosten sowie die Verwaltungskosten, die allgemeinen Kosten und die Vertriebskosten der drei indischen Unternehmen und errechnete das gewichtete Mittel dieser Kosten für einfache Säcke einerseits und gefütterte Säcke andererseits. Den Produktionskosten wurde, um den Wert für jede Kategorie rechnerisch ermitteln zu können, eine Gewinnspanne zugeschlagen, die die Kommission

auf einer angemessenen Basis festsetzte. Sie ging dabei von der kleinsten Spanne aus, die erforderlich ist, um eine Kapitalrendite zu sichern, die der durch den langfristigen Zinssatz in Indien erreichbaren Rendite vergleichbar ist, aber höher liegt. Diese Spanne reicht im übrigen aus, um für Verkäufe auf verschiedenen Vertriebsstufen, u. a. Verkäufe an Großhändler, eine minimale, aber ausreichende Rentabilität zu sichern. Die Gewinnspanne beträgt unter diesen Umständen 5 %.

b) Ausfuhrpreis

- (18) Zur Ermittlung des Ausfuhrpreises prüfte die Kommission einfache und gefütterte Säcke getrennt. Der Ausfuhrpreis für die gefütterten Säcke wurde ermittelt auf der Basis der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft, die bei den Einführern, die bei der Untersuchung mitarbeiteten, festgestellt wurden. Die Menge der gefütterten Säcke, deren Preise untersucht wurden, entspricht 60 % der Gesamteinfuhren in dieser Kategorie.

Bei den einfachen Säcken hingegen konnten die bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise, die bei den beiden Einführern, die bei der Untersuchung mitarbeiteten, ermittelt wurden, für sich allein genommen wegen der geringen Mengen nicht als signifikant angesehen werden. Die Kommission hielt es daher zur Ermittlung des Ausfuhrpreises der einfachen Säcke für angezeigt, ein gewichtetes Mittel der zu zahlenden Preise, wie sie von den chinesischen Ausfuhrern mitgeteilt worden waren, und den bei den Einführern, die bei der Untersuchung mitgearbeitet hatten, festgestellten Preise zu errechnen. Die Menge der einfachen Säcke, deren Preise bei den Einführern überprüft wurden, entspricht 11 % der Gesamteinfuhren dieser Kategorie.

D. VERGLEICH

- (19) Der Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis wurde in allen Fällen auf der gleichen Handelsstufe vorgenommen. Die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede wurden nach Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 berücksichtigt.
- (20) Bei den materiellen Eigenschaften konnten zwischen den indischen und den gleichwertigen chinesischen Säcken keine Unterschiede festgestellt und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede angeführt werden.
- (21) Die Kommission hat die gefütterten Säcke mit den einfachen Säcken verglichen. Normalwert und Ausfuhrpreis der gefütterten Säcke wurden je Geschäftsvorgang verglichen. Der Normalwert der einfachen Säcke wurde mit einem auf der Basis gewogener Mittel ermittelten Ausfuhrpreis ver-

glichen. Nach Auffassung der Kommission war die Zugrundelegung dieser gewogenen Mittel in Anbetracht der im Laufe des Verfahrens zutage getretenen spezifischen Umstände nicht geeignet die Untersuchungsergebnisse zu beeinflussen.

E. DUMPINGSPANNE

- (22) Die erste Sachaufklärung hat ergeben, daß bei der Ausfuhr gewebter Säcke aus leichtem Polyolefin seitens der chinesischen Ausführer Dumping vorliegt. Die Dumpingspanne entspricht dem Betrag, um den der festgestellte Normalwert den Preis bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft übersteigt, und beträgt bei den Einfuhren der betreffenden Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China für alle chinesischen Ausführer im gewogenen Mittel 80,8 % des Gesamtwertes cif Grenze der Gemeinschaft.

F. SCHÄDIGUNG

a) Volumen und Marktanteile der gedumpten Einfuhren

- (23) Was das Marktvolumen anbelangt, so stieg der Verbrauch der Säcke in der Gemeinschaft in der Zeit von 1985 bis 1988 von 36 215 auf 39 191 Tonnen, was einem Anstieg von 8,2 % entspricht.

Die Einfuhren von Säcken mit Ursprung in der Volksrepublik China beliefen sich 1985 auf 8 094 Tonnen, 1986 auf 14 190 Tonnen, 1987 auf 15 192 Tonnen und 1988 auf 13 796 Tonnen. Die Marktanteile dieser Einfuhren betragen somit 22,3 % im Jahr 1985, 36,9 % im Jahr 1986, 38,6 % im Jahr 1987 und 35,2 % im Jahr 1988.

Die Verkäufe des betreffenden Industriezweigs der Gemeinschaft auf dem Markt der Gemeinschaft beliefen sich 1986 auf 9 197 Tonnen, 1987 auf 10 586 und 1988 auf 10 430 Tonnen. Die Marktanteile der Gemeinschaftsindustrie haben sich also wenig erhöht, nämlich von 23,9 % im Jahr 1986 auf 26,9 % im Jahr 1987 und 26,6 % im Jahr 1988.

b) Preise

- (24) Die Preise des betreffenden Industriezweigs der Gemeinschaft sanken zwischen 1986 und 1988 durchschnittlich um 6,9 %. 1987 sanken sie sogar um 12,4 % und stiegen 1988 wieder um 6,3 %.
- (25) Hinsichtlich der Preisunterbietungen stellte die Kommission zunächst fest, daß die chinesischen Ausführer die Säcke im allgemeinen an Einführer verkaufen, die auf dem Markt als Großhändler auftreten. Die Einführer verkaufen dann die Säcke an die Endverbraucher weiter. Die Hersteller der Gemeinschaft hingegen verkaufen die Säcke im allgemeinen direkt an die Endverbraucher. Um einen Vergleich der Preise der Säcke mit Ursprung

in der Volksrepublik China mit den Preisen der von dem betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Säcke auf der gleichen Handelsstufe vornehmen zu können, hielt es die Kommission für angemessen, die Verkaufspreise der von dem Industriezweig der Gemeinschaft hergestellten Säcke ab Werk mit den Verkaufspreisen der chinesischen Säcke ab Lager der Einführer zu vergleichen.

Zur Berechnung der Preise ab Lager der Einführer legte die Kommission die Verkaufspreise cif, verzollt, zugrunde und berichtete diesen Preis um 21 % für die von den Einführern getragenen allgemeinen Verwaltungs- und Vertriebskosten. Außerdem wurde eine Gewinnspanne von 5 % aufgeschlagen.

Die von den Einführern getragenen Verwaltungskosten, die allgemeinen und die Vertriebskosten wurden als repräsentativ für die Unterschiede in den Handelsstufen angesehen.

So wurden die gewogenen Mittel der Verkaufspreise der einzelnen Säckekategorien ermittelt. Anhand eines Vergleichs dieser Mittelwerte konnte festgestellt werden, daß die Preise der Hersteller der Volksrepublik China um 22,5 % unter den Preisen der Hersteller der Gemeinschaft lagen.

c) Andere maßgebliche wirtschaftliche Faktoren

- (26) Die Kommission hat festgestellt, daß die Produktionskapazität des Industriezweigs der Gemeinschaft von 14 409 Tonnen im Jahr 1985 auf 14 947 Tonnen im Jahr 1988 stieg. Parallel dazu sank die tatsächliche Produktion von Säcken von 11 455 Tonnen auf 11 005 Tonnen. Mithin ermäßigte sich der Kapazitätsauslastungsgrad von 79,5 % im Jahr 1987 auf 73,6 % im Jahr 1988.

Der Verkaufswert der Säcke des Industriezweigs der Gemeinschaft stieg von 1986 bis 1988 um 5,6 %, während sich die verkauften Mengen im gleichen Zeitraum um 13,4 % erhöhten.

Die Rentabilität ging für die Gemeinschaftshersteller von Säcken von 1985 bis 1988 stark zurück. Dieser Industriezweig der Gemeinschaft erwirtschaftete 1985 noch einen Gewinn von 9,4 %; 1986 betrug die Rentabilität noch 5 %. Dagegen traten, nachdem die Einfuhren von Säcken mit Ursprung in China stark gestiegen waren, 1987 Verluste in Höhe von 10 % und 1988 noch in Höhe von 0,6 % ein.

Die Beschäftigtenzahlen sanken von 1 475 im Jahr 1985 auf 1 321 im Jahr 1988.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß drei der elf Unternehmen, in deren Namen der Antrag gestellt wurde, zwischen 1987 und 1988 die Produktion von Säcken teilweise oder ganz eingestellt haben.

d) **Schlußfolgerung**

- (27) Obwohl sich der Marktanteil des Industriezweigs der Gemeinschaft leicht erhöht hat, ist die Rentabilität der Unternehmen beträchtlich gesunken. Die Preise der chinesischen Säcke lagen unter den Preisen der von dem Industriezweig der Gemeinschaft hergestellten Säcke. Dieser wurde daran gehindert, seine Preise zu erhöhen und eine solide Finanzsituation aufrechtzuerhalten. Der Industriezweig der Gemeinschaft mußte, obwohl er seine Marktpositionen zu verteidigen beabsichtigte und zu diesem Zweck insbesondere in neue Ausrüstungen investiert hatte, erhebliche Verluste und damit eine bedeutende Schädigung hinnehmen.

**G. URSÄCHLICHER ZUSAMMENHANG
ZWISCHEN DER SCHÄDIGUNG UND DEN
GEDUMPTEN EINFUHREN**

- (28) Die Kommission hat untersucht, inwieweit die Schädigung des Industriezweigs der Gemeinschaft durch die Dumpingauswirkungen verursacht wurde. Die Kommission stellte in diesem Zusammenhang fest, daß der schwache Anstieg der Marktanteile und die rückläufige Tendenz der Gewinne der Gemeinschaftsindustrie mit dem volumenmäßigen Anstieg der Einfuhren von Säcken mit Ursprung in der Volksrepublik China zusammenfielen. Die Preisentwicklung verlief bei den von der Gemeinschaftsindustrie hergestellten Säcken weitgehend parallel zur Entwicklung der von den chinesischen Ausfuhrern praktizierten Preise. Mindestens zwei Hersteller der Gemeinschaft mußten die Sackproduktion wegen der von den chinesischen Ausfuhrern praktizierten niedrigen Preise ganz aufgeben. Ein weiterer Hersteller mußte aus den gleichen Gründen seine Produktion drosseln und sich vom größten Teil des Gemeinschaftsmarkts zurückziehen.
- (29) Die chinesischen Ausfuhrer übten wegen der Höhe ihres Marktanteils einen starken Druck auf die Preise der Säcke in der Gemeinschaft aus. Damit wurden die Preise der chinesischen Säcke zu Referenzpreisen auf dem Gemeinschaftsmarkt. Die von den chinesischen Ausfuhrern praktizierten Preise, die unter den Preisen der Gemeinschaftshersteller lagen, haben infolgedessen die betreffende Branche der Gemeinschaft daran gehindert, ihre Preise auf einer angemessenen Höhe zu halten, und damit zur Verschlechterung ihrer finanziellen Lage geführt.
- (30) Der in der Gemeinschaft von 1987 bis 1988 festzustellende erhöhte Verbrauch kam wegen der Preise, zu denen sie ihre Säcke anboten, den chinesischen Ausfuhrern zugute. Im gleichen Zeitraum wurden die Hersteller der Gemeinschaft daran gehindert, ihren Absatz im gleichen Umfang zu steigern.
- (31) Die Einfuhren von Säcken mit Ursprung in anderen Ländern können den dem Industriezweig der Gemeinschaft zugefügten Schaden nicht verursacht haben. Diese Einfuhren machen nämlich

1988 nur 26,9 % der Anteile am Gemeinschaftsmarkt aus und liegen damit unter den chinesischen Marktanteilen. Außerdem sind diese Einfuhren unterschiedlichen Ursprungs, das heißt sie kommen aus rund 30 Ausfuhrländern, von denen keines für sich allein einen Marktanteil hat, der ausreichen würde, um den Gemeinschaftsmarkt in vergleichbarer Weise zu beeinflussen wie es die chinesischen Einfuhren tun. Letztere können für sich allein schon wegen ihres volumenmäßigen Anteils und der Dumpingpraktiken der Ausfuhrer das Preisniveau für Säcke in der Gemeinschaft drücken.

- (32) Die chinesischen Ausfuhrer und einige Einfuhrer machten geltend, daß die Ursache für die Schwierigkeiten der Gemeinschaftshersteller die Überalterung ihrer Ausrüstungen sei. Diese Behauptung hat sich jedoch als unrichtig erwiesen, da die meisten Fabriken und Ausrüstungen absolut konkurrenzfähig sind und die Gemeinschaftshersteller ständig Investitionen in nicht unerheblicher Höhe getätigt haben.
- (33) Die Untersuchung hat gezeigt, daß außer den chinesischen Säcken, die in der Gemeinschaft in den freien Verkehr überführt wurden, chinesische Säcke in manchen Fällen auch zur vorübergehenden Verwendung eingeführt wurden. Die eventuellen Auswirkungen dieser Einfuhren ließen sich aber nicht feststellen, weil nicht genügend Einfuhrer zur Mitarbeit bereit waren. Es ist jedoch festzuhalten, daß Einfuhren zur vorübergehenden Verwendung logischerweise zur Wiederausfuhr bestimmt sind. Der größte Teil des Absatzes der Gemeinschaftsindustrie, nämlich 95 % im Jahr 1988, ist seinerseits zum Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmt.
- (34) Außer den Dumpingimporten, die geeignet sind, eine Schädigung zu verursachen, konnten keine weiteren schadensverursachenden Faktoren ermittelt werden.
- (35) Die Kommission stellt daher fest, daß die dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugefügte bedeutende Schädigung durch die Dumpingpraktiken der Ausfuhrer von Säcken der Volksrepublik China verursacht wurde.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (36) Bei der Prüfung der Frage, ob die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen gegen die Dumpingimporten von Säcken mit Ursprung in der Volksrepublik China erfordern, berücksichtigte die Kommission zunächst, daß diese Säcke eine wichtige Komponente der Verpackungsindustrie darstellen. Solche Verpackungen werden größtenteils für den Transport, insbesondere zum Zweck der Ausfuhr, von Agrar- oder Industriewaren der Gemeinschaft verwendet. Der gewebte Sack aus Polyolefin bietet im übrigen reelle Entwicklungsperspektiven für technologisch ausgereifere und effizientere Erzeugnisse als es die derzeitigen Säcke sind.

Deshalb würde sich jeder deutliche Produktionsrückgang in dem betreffenden Industriezweig der Gemeinschaft und viel mehr noch das Verschwinden von Gemeinschaftsherstellern vom Markt — was denkbar wäre, falls die derzeitige Situation noch lange anhielte — negativ auf die Verpackungsindustrie auswirken. Außerdem wird die technologische Entwicklung des gewebten Sacks aus Polyolefin verzögert oder sogar verhindert, wenn die Hersteller um ihre Existenz fürchten müssen oder in Schwierigkeiten geraten. Eine Gemeinschaftsindustrie schließlich, die hinter einer solchen technologischen Entwicklung weit zurückbliebe, würde Arbeitsplätze und Marktposition verlieren.

- (37) Bei der Abwägung des Interesses der Gemeinschaft hat die Kommission ferner die Tatsache berücksichtigt, daß die Säcke zur Textilkategorie Nr. 33 gehören, für die, soweit es die Einfuhren von Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China angeht, regionale Höchstmengen festgesetzt wurden. Diese Höchstmengen wurden für die Jahre 1984 bis 1988 in der Verordnung (EWG) Nr. 2072/84 des Rates⁽¹⁾ und für die Jahre 1989 bis 1992 in der Verordnung (EWG) Nr. 2135/89 des Rates⁽²⁾ gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren⁽³⁾ festgelegt. Die Kommission ist der Auffassung, daß weder das Gemeinschaftsrecht noch die internationalen Regeln die Einführung von Antidumpingzöllen beim Bestehen regionaler Höchstmengen untersagen, wenn trotz dieser Beschränkungen eine Schädigung ermittelt werden kann.

Darüber hinaus hatte die Gemeinschaft, wie aus der „Vereinbarten Niederschrift“ im Anhang zu dem Abkommen ersichtlich⁽⁴⁾, die chinesische Delegation in den Verhandlungen auf die besonderen Probleme hingewiesen, die in der Gemeinschaft wegen der Einfuhren von Waren dieser Kategorie aus China entstanden waren, und die Festsetzung einer Gemeinschaftshöchstmenge verlangt. Die chinesische Delegation war nicht in der Lage, eine solche Höchstmengenregelung zu akzeptieren.

Der zwischen den Parteien zustande gekommene Kompromiß bedeutete, daß die Anwendung der regionalen Höchstmengenregelung unverändert fortgesetzt wurde für die Einfuhren nach Frankreich, den Beneluxstaaten und dem Vereinigten Königreich und daß eine neue regionale Höchstmenge für Irland hinzukam.

Doch die Dumpingzufuhren betreffen alle Mitgliedstaaten, und die von den chinesischen Ausführern praktizierte Preisunterbietung wirkt sich auf den gesamten Markt der Gemeinschaft aus. Es besteht effektiv ein Gemeinschaftsmarkt für Säcke. Das Preisniveau wird in dieser Hinsicht

nicht durch das Bestehen oder Nichtbestehen regionaler Höchstmengen bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten beeinflusst. Diese Höchstmengen gelten außerdem für die ganze Kategorie 33 und nicht nur für die Säcke.

Daraus folgt, daß die regionalen Höchstmengen keinen ausreichenden Schutz gegen die unlauteren Praktiken der chinesischen Ausführer bieten und nicht geeignet sind, den von dem betreffenden Industriezweig der Gemeinschaft insgesamt erlittenen Schaden zu beseitigen.

- (38) Es ist behauptet worden, die Einführung eines Antidumpingzolls könne einen Rückgang der Geschäftstätigkeit der Einführer der Gemeinschaft und einen Verlust an Arbeitsplätzen in diesen Unternehmen zur Folge haben.

Die Kommission ist hinsichtlich dieser Argumente der Ansicht, daß einerseits die Interessen der Einführer und andererseits die vielfachen Folgen zu bedenken sind, denen ein lebensfähiger Industriezweig der Gemeinschaft ausgesetzt wäre, wenn er nicht durch die Wiederherstellung eines lautereren Wettbewerbs geschützt würde.

Damit wird klargestellt, daß das Interesse der Gemeinschaft es eher erfordert, den Fortbestand der Sackeproduktion zu sichern, die dem Arbeitsmarkt und der Verpackungsindustrie der Gemeinschaft zugute kommt, als Firmen der Gemeinschaft zu begünstigen, für die die Dumpingpraktiken der chinesischen Ausführer von Vorteil sind.

- (39) Die Kommission ist sich außerdem bewußt, daß, sollte die einschlägige Gemeinschaftsindustrie zur Einstellung der Tätigkeit gezwungen sein, die Versorgungssicherheit der Endverbraucher von Säcken potentiell gefährdet würde und die Preise der chinesischen Ausfuhren dann möglicherweise angehoben würden. Der eventuelle Nachteil eines sofortigen Anstiegs der Preise für chinesische Säcke als Folge der Einführung eines Antidumpingzolls wird durch die Erhaltung eines lebensfähigen Industriezweigs der Gemeinschaft wettgemacht. Durch die Einführung eines Antidumpingzolls kann daher der jenem Industriezweig entstandene Schaden ohne weitere wirklich schädigende Folgen beseitigt werden.

- (40) Nach Abwägung aller Interessen gelangte die Kommission deshalb zu dem Schluß, daß das Interesse der Gemeinschaft es erfordert, den betreffenden Industriezweig der Gemeinschaft angemessen gegen die unlauteren Handelspraktiken der chinesischen Ausführer zu schützen. Die Kommission hält es daher für notwendig, einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Säcken mit Ursprung in der Volksrepublik China zu erheben, um die bedeutende Schädigung zu beseitigen.

I. ZOLLSATZ

- (41) Zur Beseitigung des dem Industriezweig der Gemeinschaften entstandenen Schadens müssen Maßnahmen getroffen werden, durch die sich die

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 27. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 212 vom 22. 7. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1988, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1988, S. 71.

Preisunterbietungspraktiken beseitigen lassen und die den Industriezweig in die Lage versetzen, seine Rentabilität wiederzuerlangen und damit seine Marktanteile zu behaupten bzw. sogar zu erhöhen. Zu diesem Zweck müssen die Preise der Säcke mit Ursprung in der Volksrepublik China angehoben werden.

Folglich berechnete die Kommission die Spanne des dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft entstandenen Schadens auf der doppelten Grundlage der Preisunterbietung bei den chinesischen Säcken und eines Zielpreises für die von der Gemeinschaftsindustrie hergestellten Säcke. Die Beseitigung der Preisunterbietungsspanne von 22,5 % erschien als nicht ausreichend, um den gesamten Schaden zu beheben. Da die Säcke qualitativ gleichwertig sind, dürfen die Preise für chinesische Säcke nicht unter denen der vom Industriezweig der Gemeinschaft produzierten liegen, damit dieser seine Kundschaft behalten kann. Der festzulegende Zielpreis muß daher nach Ansicht der Kommission eine auf einer angemessenen Basis zu veranschlagende Gewinnspanne enthalten. Die mittlere Rentabilität des Industriezweigs der Gemeinschaft belief sich 1985 auf 9,4 % und die Kapitalrendite auf 7,5 %, ehe der Anstieg der chinesischen Einfuhren ihren Verfall herbeiführte. Nach Auffassung der Kommission stellte dieses Niveau eine angemessene Basis dar; sie setzte daher die Zielgewinnspanne auf 9,4 % fest.

- (42) Um diesen Gewinn zu erzielen und damit den dem Industriezweig der Gemeinschaft zugefügten Schaden zu beseitigen, ist für die Säcke mit Ursprung in der Volksrepublik China eine Anhebung des Preises frei Grenze der Gemeinschaft um 43,4 % erforderlich. Die Dumpingspanne der chinesischen Produkte bei der Einfuhr in der Gemeinschaft liegt höher als die ermittelte Schadensspanne. Infolgedessen ist der vorläufige Zoll auf der Höhe der festgestellten Schadensspanne festzusetzen.
- (43) Die betroffenen Parteien können innerhalb einer bestimmten Frist ihren Standpunkt darlegen und eine Anhörung beantragen. Ferner ist festzuhalten,

daß alle für diese Verordnung durchgeführten Sachaufklärungen vorläufig sind und für die Zwecke eines endgültigen Zollsatzes, den die Kommission gegebenenfalls vorschlagen wird, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von gewebten Säcken aus Polyolefin (Polyethylen oder Polypropylen) des KN-Codes 6305 31 91 mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein vorläufiger Antidumpingzoll erhoben.
- (2) Der Zollsatz beträgt 43,4 % des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt.
- (3) Die geltenden Zollbestimmungen finden Anwendung.
- (4) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gilt Artikel 1 dieser Verordnung für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1990

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2052/90 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1990

zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungsbeträge, die ab 1. Juli 1990 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1833/90 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1833/90 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1833/90 festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1990

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 91.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Erstattungssätze in ECU/100 kg:

Weißzucker:	35,20
Rohzucker:	31,07
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet):	$35,20 \times \frac{S^{(1)}}{100}$ oder
Falls diese Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt worden sind, auch nach dem Auflösen invertiert:	der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers
Melassen:	—
Isoglukose ⁽²⁾ :	35,20 ⁽³⁾

⁽¹⁾ „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

- von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,
- von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.

⁽²⁾ Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

⁽³⁾ Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2053/90 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1990

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr.
4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
791/89⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 1479/90 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2003/90⁽⁵⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1479/90 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-

stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem
Artikel 1 dieser Verordnung.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der
Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-
mengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, ist noch
nicht festgelegt worden. Die Beihilfe für das Wirtschafts-
jahr 1990/91 wurde vorläufig anhand eines Abschlags von
24,00 ECU/100 kg berechnet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte
Baumwolle wird auf 41,660 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Der Beihilfebetrag wird mit Wirkung vom 19. Juli
1990 bestätigt oder ersetzt, um der Anwendung der garan-
tierten Höchstmengen zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 140 vom 1. 6. 1990, S. 75.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 180 vom 13. 7. 1990, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2054/90 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1788/90 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in ArgentinienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1193/90 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1788/90 der Kommissi-
on ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1992/90 ⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien einge-
führt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argenti-
nien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr.
1788/90 erwähnte Betrag von 17,14 ECU wird durch den
Betrag von 13,04 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 11. 5. 1990, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990, S. 56.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 12. 7. 1990, S. 35.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2055/90 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1990

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durchgeführte zwölfte TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 der Kom-
mission vom 19. April 1990 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾ werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 983/90 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibunginsbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die zwölfte Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durch-
geführte zwölfte Teilausschreibung für Weißzucker wird
eine Ausfuhrerstattung von höchstens 37,822 ECU je 100
kg festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1990, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2056/90 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1990

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse
des Zuckersektors in unverändertem Zustand**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 18. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf
dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1816/90⁽³⁾ festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1816/90 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durch-führungsbestimmungen auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unver-
ändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der
Verordnung (EWG) Nr. 1816/90, wird gemäß den im
Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abge-
ändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Grundbeträge je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Beträge der Erstattung für 100 kg Trockenstoff ⁽²⁾
1702 40 10 100		35,20
1702 60 10 000		35,20
1702 60 90 000	0,3520	
1702 90 30 000		35,20
1702 90 60 000	0,3520	
1702 90 71 000	0,3520	
1702 90 90 900	0,3520	
2106 90 30 000		35,20
2106 90 59 000	0,3520	

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2057/90 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1990

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des ZuckersektorsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeug-
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1811/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1972/90⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1811/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Anga-ben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu
einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der
Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des
Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im
Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1811/90
werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung
genannten Beträgen abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 39.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 178 vom 11. 7. 1990, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
1702 20 10	0,3884	—
1702 20 90	0,3884	—
1702 30 10	—	45,61
1702 40 10	—	45,61
1702 60 10	—	45,61
1702 60 90	0,3884	—
1702 90 30	—	45,61
1702 90 60	0,3884	—
1702 90 71	0,3884	—
1702 90 90	0,3884	—
2106 90 30	—	45,61
2106 90 59	0,3884	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2058/90 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1812/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2034/90⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1812/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 41.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 186 vom 18. 7. 1990, S. 18.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	35,44 ⁽¹⁾
1701 11 90	35,44 ⁽¹⁾
1701 12 10	35,44 ⁽¹⁾
1701 12 90	35,44 ⁽¹⁾
1701 91 00	38,84
1701 99 10	38,84
1701 99 90	38,84 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2059/90 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1990

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1983/90 zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von LämmernDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Schaaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/90 der Kom-
mission⁽²⁾ wurden Ausschreibungen zur Festsetzung der
Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern
und Schlachtkörperhälften von Lämmern eröffnet.Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1983/90 vorgesehenen
Maßnahmen entsprechen nicht denen, die dem Verwal-
tungsausschuß zur Stellungnahme vorgelegt wurden. Die
betreffende Verordnung ist deshalb zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1983/90 erhält
der erste Unterabsatz folgende Fassung :„In Dänemark, Frankreich, Irland, Nordirland, der
Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden, in
Großbritannien und Portugal werden im Hinblick auf
die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhal-
tung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften
von Lämmern getrennte Ausschreibungen eröffnet.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 12. 7. 1990, S. 20.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1990

betreffend die Aktualisierung von Anhang I der Richtlinie 89/440/EWG des Rates

(90/380/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom
26. Juli 1971 über die Koordination der Verfahren zur
Vergabe öffentlicher Bauaufträge⁽¹⁾, geändert durch die
Richtlinie 89/440/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1
Buchstabe b) und Artikel 30b,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für öffent-
liches Auftragswesen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Anhang I der Richtlinie 89/440/EWG enthält Verzeich-
nisse von Einrichtungen und Kategorien von Einrich-
tungen des öffentlichen Rechts, die bestimmte Kriterien
erfüllen.

Diese Verzeichnisse sollten so vollständig wie möglich
sein.

Anhang I der Richtlinie 89/440/EWG wird von der
Kommission aufgrund von Mitteilungen der Mitglied-
staaten über Änderungen an ihren Verzeichnissen in
geeigneter Weise geändert werden.

Es ist wünschenswert, Anhang I der Richtlinie
89/440/EWG aufgrund von vorliegenden Mitteilungen
der Mitgliedstaaten zu ändern, und die geänderte Fassung

zu dem Datum in Kraft zu setzen, bis zu dem die
Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur
Umsetzung der Richtlinie 89/440/EWG in Kraft setzen
müssen. —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 89/440/EWG wird durch den
Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 19. Juli 1990.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Juli 1990

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 210 vom 21. 7. 1989, S. 1.

ANHANG

„ANHANG 1

VERZEICHNIS DER EINRICHTUNGEN UND KATEGORIEN VON EINRICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS NACH ARTIKEL 1 BUCHSTABE b)

I. BELGIEN :

Einrichtungen :

- le Fonds des routes 1955-1969, — het Wegenfonds 1955-1969,
- la régie des voies aériennes, — de Regie der Luchtwegen,
- l'office régulateur de la navigation intérieure — de Dienst voor Regeling van de Binnenvaart,
- la régie des services frigorifiques de l'État belge — de Regie der Belgische Rijkskoel- en Vriesdiensten.

Kategorien :

- les centres publics d'aide sociale (Fürsorgeämter),
- les fabriques d'église (Kirchenämter).

II. DÄNEMARK :

Einrichtungen :

- Københavns Havn,
- Danmarks Radio,
- Det Landsdækkende Fjernsyn TV 2,
- Danmarks Nationalbank,
- Storebæltsforbindelsen A/S,
- Københavns Telefon Aktieselskab,
- Jydsk Telefon-Aktieselskab,
- Fyns Telefon,
- Kommunedata,
- Datacentralen I/S,
- Kommunekemi.

Kategorien :

- De kommunale Havne (kommunale Häfen),
- Andre Forvaltningssubjekter (andere Verwaltungsorgane).

III. DEUTSCHLAND :

Kategorien :

Die bundes-, landes- und gemeindeunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die der staatlichen Kontrolle unterliegenden und im Allgemeininteresse tätig werdenden Einrichtungen nichtgewerblicher Art.

IV. GRIECHENLAND :

Kategorien :

Die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren öffentliche Bauaufträge der staatlichen Kontrolle unterliegen.

V. SPANIEN :

Kategorien :

- Entidades Gestoras y Servicios Comunes de la Seguridad Social (Verwaltungsbehörden und gemeinsame Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens),
- Organismos Autónomos de la Administración del Estado (unabhängige Organisationen der Verwaltung des Staates),
- Organismos Autónomos de las Comunidades Autónomas (unabhängige Organisationen autonomer Gemeinschaften),
- Organismos Autónomos de las Entidades Locales (unabhängige Organisationen lokaler Behörden),
- Otras entidades sometidas a la legislación de contratos del Estado español (andere Einrichtungen, die der staatlichen spanischen Gesetzgebung über das Vergabewesen unterliegen).

VI. FRANKREICH :

Einrichtungen :

1. Staatliche öffentliche Einrichtungen :
 - 1.1. wissenschaftlicher, kultureller und professioneller Art
 - collège de France,
 - conservatoire national des arts et métiers,
 - observatoire de Paris ;
 - 1.2. Wissenschaft und Technologie
 - centre national de la recherche scientifique — (CNRS),
 - institut national de la recherche agronomique,
 - institut national de la santé et de la recherche médicale,
 - ORSTOM — institut français de recherche scientifique pour le développement en coopération ;
 - 1.3. mit Verwaltungscharakter
 - agence nationale pour l'emploi,
 - caisse nationale des allocations familiales,
 - caisse nationale d'assurance maladie des travailleurs salariés,
 - caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés,
 - office national des anciens combattants et victimes de la guerre,
 - agences financières de bassins.

Kategorien :

1. Staatliche öffentliche Einrichtungen :
 - universités (Universitäten),
 - écoles normales d'instituteurs (Pädagogische Hochschulen) ;
2. regionale, departementale und lokale öffentliche Einrichtungen mit Verwaltungscharakter :
 - collèges (Realschulen),
 - lycées (Gymnasien),
 - établissements publics hospitaliers (öffentliche Krankenhäuser),
 - offices publics d'habitation à loyer modéré (OPHLM) (Ämter für Sozialwohnungen) ;
3. Gebietskörperschaften :
 - syndicats de communes (Gemeindeverbände),
 - districts (Distrikte),
 - communautés urbaines (städtische Gemeinschaften),
 - institutions interdépartementales et interrégionales (interdepartementale und interregionale Einrichtungen).

VII. IRLAND :

Einrichtungen :

- Shannon Free Airport Development Company Ltd,
- Local Government Computer Services Board,
- Local Government Staff Negotiations Board,
- Coras Trachtala (Irish Export Board),
- Industrial Development Authority,
- Irish Goods Council (Promotion of Irish Goods),
- Coras Beostoic agus Feola (CBF) (Irish Meat Board),
- Bord Fáilte Éireann (Irish Tourism Board),
- Údarás na Gaeltachta (Development Authority for Gaeltacht Regions),
- An Bord Pleanála (Irish Planning Board).

Kategorien :

- Third Level Educational Bodies of a public character (öffentliche Einrichtungen für höhere Bildung),
- National Training, Cultural or Research Agencies (nationale Behörden für Ausbildung, Kultur oder Forschung),
- Hospital Boards of a public character (öffentliche Krankenhausbehörden),
- National Health & Social Agencies of a public character (nationale, öffentliche Behörden für Gesundheit und Soziales),
- Central & Regional Fishery Boards (zentrale und regionale Fischereibehörden).

VIII. ITALIEN :

Einrichtungen :

- agenzia per la promozione dello sviluppo nel mezzogiorno.

Kategorien :

- enti portuali e aeroportuali (Hafen- und Flughafenbehörden),
- consorzi per le opere idrauliche (Konsortien für Wasserbauarbeiten),
- le università statali, gli istituti universitari statali, i consorzi per i lavori interessanti le università (die staatlichen Universitäten, die staatlichen Universitätsinstitute, die Konsortien für den Ausbau der Universitäten),
- gli istituti superiori scientifici e culturali, gli osservatori astronomici, astrofisici, geofisici o vulcanologici (die höheren wissenschaftlichen und kulturellen Institute, die Observatorien für Astronomie, Astrophysik, Geophysik und Vulkanologie),
- enti di ricerca e sperimentazione (Einrichtungen für Forschung und experimentelle Arbeiten),
- le istituzioni pubbliche di assistenza e di beneficenza (öffentliche Wohlfahrts- und Wohltätigkeitseinrichtungen),
- enti che gestiscono forme obbligatorie di previdenza ed assistenza (Einrichtungen zur Verwaltung sozialer Pflichtversicherungen),
- consorzi di bonifica (Konsortien für Meliorationen),
- enti di sviluppo o di irrigazione (Unternehmen für Entwicklung und Bewässerung),
- consorzi per le aree industriali (Konsortien für Industriegebiete),
- comunità montane (Zweckverbände von Gemeinden in Gebirgsregionen),
- enti preposti a servizi di pubblico interesse (Einrichtungen zur Erbringung von im allgemeinen Interesse liegenden Dienstleistungen),
- enti pubblici proposti ad attività di spettacolo, sportivo, turistiche e del tempo libero (öffentliche Einrichtungen, die Unterhaltungs-, Sport-, touristische und Freizeitaktivitäten bearbeiten),
- enti culturali e di promozione artistica (Einrichtungen zur Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten).

IX. LUXEMBURG :

Kategorien :

- les établissements publics de l'État placés sous la surveillance d'un membre du Gouvernement (öffentliche Einrichtungen des Staates, die der Überwachung eines Regierungsmitgliedes unterstellt sind),
- les établissements publics placés sous la surveillance des communes (öffentliche Einrichtungen, die der Überwachung der Kommunen unterstellt sind),
- les syndicats de communes créés en vertu de la loi du 14 février 1900 telle qu'elle a été modifiée à la suite (Gemeindeverbände, die aufgrund des Gesetzes vom 14. Februar 1900 und seiner nachfolgenden Änderungen gegründet wurden).

X. NIEDERLANDE :

Einrichtungen :

- de Nederlandse Centrale Organisatie voor Toegepast Natuurwetenschappelijk Onderzoek (TNO) en de daaronder ressorterende organisaties.

Kategorien :

- de waterschappen (Wasserbauverwaltung),
- de instellingen van wetenschappelijk onderwijs vermeld in artikel 8 van de Wet op het Wetenschappelijk Onderwijs (1985), de academische ziekenhuizen (Einrichtungen wissenschaftlicher Bildung, genannt in Artikel 8 des Gesetzes über wissenschaftliche Bildung (1985) (Wet op het Wetenschappelijk Onderwijs (1985)), die Universitätskliniken).

XI. PORTUGAL :

Kategorien :

- Estabelecimentos Públicos de Ensino, Investigação Científica e Saúde (öffentliche Einrichtungen für Bildung, wissenschaftliche Forschung und Gesundheit),
- Institutos Públicos sem carácter comercial ou industrial (öffentliche Institute ohne gewerblichen Charakter),
- Fundações Públicas (öffentliche Stiftungen),
- Administrações Gerais e Juntas Autónomas (allgemeine Verwaltungen und unabhängige Beiräte).

XII. VEREINIGTES KÖNIGREICH :**Einrichtungen :**

- National Rivers Authority,
- National Research Development Corporation,
- Universities Funding Council,
- Polytechnics and Colleges Funding Council,
- Central Blood Laboratory Service,
- Health and Safety Executive,
- Northern Ireland Housing Executive,
- Public Health Laboratory Service,
- Scottish Homes,
- Commission for the New Towns,
- Design Council,
- Arbitration, Conciliation and Advisory Service,
- Cardiff Bay Development Corporation,
- Development Board for Rural Wales,
- London Docklands Development Corporation,
- Merseyside Development Corporation,
- English Industrial Estates Corporation,
- Scottish Development Agency,
- Urban Development Corporation,
- Welsh Development Agency.

Kategorien :

- Education Authorities (Behörden für Ausbildungswesen),
 - Research Councils (Forschungsförderungseinrichtungen),
 - National Health Service Authorities (Behörden des staatlichen Gesundheitsdienstes (National Health Service)),
 - New Town Corporations (Gesellschaften zur Planung und Entwicklung einer neuen Stadt),
 - Fire Authorities (Feuerwehrbehörden),
 - Police Authorities (Polizeibehörden)."
-